

von Gegenständen, die nach der Tat verkauft wurden, oder die Gegenstände, die an ihre Stelle getreten sind. Zu den einzuziehenden Gegenständen vgl. § 56 Abs. 1 und 5 StGB. Diese Bestimmung betrifft nicht die Mehrerlöseinzahlung gem. § 170 Abs. 4 StGB (vgl. § 50 der 1. DB zur StPO) und die Einziehung gem. § 209 StGB. Über die Verwirklichung ist der Staatsanwalt zu informieren.

1.2. Die Verwertung eingezogener Gegenstände wird bei Sachen durch deren Verkauf an festgelegte Handelseinrichtungen und Institutionen vorgenommen; ist dies nicht möglich, durch Verkauf an andere Institutionen oder durch Zuführung der Sache zum Altstoffhandel. Der Verkaufserlös ist auf das Konto des einziehenden Organs zugunsten des Staatshaushalts einzuzahlen. Können eingezogene Sachen nicht verwertet werden, ist das einziehende Organ für deren Vernichtung zuständig. Der Verkauf und die Vernichtung sind durch Belege nachzuweisen. Künftige Gewinne oder materielle Vorteile (vgl. § 56 Abs. 5 StGB) sind zugunsten des Staatshaushalts einzuzahlen.

1.3. Der Bereich, in dem sich die einzuziehenden Gegenstände befinden, muß nicht identisch sein mit dem Ort, an dem das Strafverfahren durchgeführt wurde.

1.4. Zu den anderen Untersuchungsorganen vgl. § 88 Abs. 2 Ziff. 2 und 3 StPO.

1.5. Zuständige staatliche Organe sind die Organe, denen die anderen U-Organen als Dienstzweige angehören.

1.6. Zur Beschlagnahme von Gegenständen vgl. §§ 111, 114 StPO.

1.7. Übernommen sind beschlagnahmte Gegenstände, die bei Abgabe der Strafakten an das andere U-Organ mit übergeben werden.

2.1. Die Verwirklichung der Ersatzeinzahlung erfolgt durch Übernahme noch nicht beschlagnahmter Gegenstände, die an die Stelle der einzuziehenden Gegenstände getreten sind (vgl. § 16 Abs. 2 Zollgesetz; § 19 Abs. 2 Devisengesetz; § 14 Abs. 2 Kulturgutschutzgesetz) oder im Falle ihrer Veräußerung den dafür erzielten Erlös (vgl. auch § 56 Abs. 1 StGB).

2.2. Die Zahlung des Gegenwertes wird verwirklicht durch Einzahlung des im Urteil festgelegten Geldbetrages auf das Konto des verwirklichenden Organs. Eine Ratenzahlung ist unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Verurteilten und des Strafzwecks möglich. Der Verurteilte ist vom einziehenden Organ schriftlich aufzufordern, binnen einer festgesetzten Frist den Gegenwert einzuzahlen. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, ist die Vollstreckung nach den für das zuständige Organ geltenden Rechtsvorschriften möglich, z. B. durch das MdI auf der Grundlage seiner Vollstreckungsordnung.

2.3. Entsprechende Strafbestimmungen außerhalb des StGB für die Zahlung des Gegenwertes sind § 16 Abs. 2 Zollgesetz, § 19 Abs. 2 Devisengesetz und § 14 Abs. 2 Kulturgutschutzgesetz.

2.4. Entsprechende Geltung des Abs. 1 betrifft die Zuständigkeit der staatlichen Organe für die Einziehung (vgl. Anm. 1.3.-1.7.). Zuständig für die Verwirklichung der Gegenwertzahlung und der Ersatzeinzahlung ist dasjenige staatliche Organ, in dessen Bereich auch die Einziehung von Gegenständen gem. Abs. 1 zu verwirklichen gewesen wäre.

3.1. Beweismittel (§ 24 StPO) von Bedeutung sind eingezogene Gegenstände, z. B. Tatwerkzeuge oder andere Beweisgegenstände, die zur Beweisführung gem. § 222 StPO in der Hauptverhandlung herangezogen wurden. Dies ist vom zuständigen Organ bei der Einziehung zu beachten.

3.2. Den Beweiswert auf andere Weise sichern kann z. B. durch eine Fotografie möglich sein.

3.3. Zur Rechtskraft der abschließenden gerichtlichen Entscheidung vgl. Anm. 1.4. zu § 14 StPO.

3.4. Die längere Aufbewahrung dieser Gegenstände legt der Vorsitzende mit dem Verwirklichungssuchen fest. Bei besonders bedeutenden Verfahren endet die Aufbewahrung i. d. R. mit Eintritt der Verjährung der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (vgl. §§ 360, 361 StPO).